



## **Schulinterner Hygieneplan der Grundschule Lüne**

Alle Schulen müssen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Das Niedersächsische Kultusministerium hat gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt einen Rahmen-Hygieneplan Corona für Schulen (inzwischen in 3. Fassung) herausgegeben, er ist mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowie den für Schulen zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in Niedersachsen (z.B. Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover) abgestimmt.

Dieser Rahmenplan bildet die Grundlage für den Hygieneplan unserer Schule, der wiederum als konkrete Ergänzung zum Nds. Rahmen-Hygieneplan verstanden werden soll. Der Hygieneplan der Grundschule greift somit die Inhalte des aktuellen Nds. Rahmen-Hygieneplanes auf und versucht dessen einzelne Punkte auf die Situation an der Grundschule Lüne anzuwenden und situationsbedingte Aussagen und Anweisungen zu geben. Unser Hygieneplan gilt für alle Personen, die an unserer Schule tätig sind, unsere Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte und sonstige Besucher unserer Schule. Die Regelungen sind zum Schutze aller Angehörigen der obengenannten Personengruppen entwickelt. Aus diesem Grunde gilt es für alle Angehörigen der obengenannten Personengruppen den Regelungen des Hygieneplanes zu folgen.

## **Abschnitt I - Allgemeine Regelungen**

### **1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen**

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind für den Schulbetrieb im 1. Schulhalbjahr 2020/2021 in § 17 Abs. 1 das Szenario A, in § 17 Abs. 2 das Szenario B und in § 17 Abs. 3 das Szenario C beschrieben. Der Rahmen-Hygieneplan enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C. Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung.

#### **1.1 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb**

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Einzelheiten zur Bildung von Kohorten werden in Kapitel 9 beschrieben.



## **1.2 Szenario B- Schule im Wechselmodell**

Wenn es regional wieder zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen und das örtliche Gesundheitsamt feststellen sollte, dass das regionale Infektionsgeschehen einen eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr zulässt, wird in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt in Szenario B gewechselt, welches eine Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause vorsieht.

In diesem Fall sind die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule i. d. F. vom 30.06.2020 vorgesehenen Hygiene- und Abstandsregeln wieder anzuwenden, die in diesen Hygieneplan übernommen wurden. Es gilt dann wieder:

- o maximal 16 Personen in Präsenzunterricht
- o Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen
- o Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem „Lernen zu Hause“

## **1.3 Szenario C- Quarantäne und Shutdown**

Bei lokalen oder landesweiten Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen tritt das Szenario C in Kraft. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause und die Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern. Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten auch die Vorgaben zum Szenario B.

## **2. Schulbesuch bei Erkrankung**

- o Bei Fieber oder Krankheit darf die Schule nicht besucht bzw. darf dort nicht gearbeitet werden!
- o Bei banalen Infekten (nur Schnupfen, leichter Husten) oder Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) darf die Schule besucht werden. Eine Information an die Klassenlehrkraft wird jedoch erbeten!
- o Nach Infekten mit ausgeprägtem Krankheitswert (Husten, erhöhte Temperatur, Halsschmerzen, Durchfall, Magen-Darm-Erkrankungen) kann die Schule nach 48 Stunden Symptomfreiheit wieder (ohne Test, ohne ärztliches Attest) besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person bekannt ist.
- o Bei schwerer Symptomatik z.B.:
  - Fieber über 38,5°C oder
  - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
  - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,sollte unbedingt ärztlicher Rat eingeholt werden.



## **2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung**

Personen dürfen die Schule und das Schulgelände nicht betreten, wenn

- ein SARS-CoV-2-Test positiv war.
- ein enger Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall bestand und häusliche Quarantäne verordnet ist.
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich beim zuständigen Gesundheitsamt melden und testen lassen sowie sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

## **3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule**

Sollten in der Schule Krankheitsanzeichen wie Fieber und/oder ernsthafte Krankheitssymptome bemerkt werden, werden die Erziehungsberechtigten angerufen und müssen ihr Kind abholen. Eine telefonische Erreichbarkeit ist sicherzustellen.

- Geschwisterkinder müssen dann ebenfalls abgeholt werden.
- Bis zum Abholen werden die Schülerinnen und Schüler räumlich isoliert.
- Die betroffenen Personen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, die Symptome ärztlich abklären zu lassen.

## **4. Zutrittsbeschränkungen**

Personen, die nicht an unserer Schule unterrichtet werden bzw. dort regelmäßig arbeiten, dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit Anmeldung (Sekretariat) das Schulgebäude betreten.

- Entsprechende Aushänge im Eingang sind zu beachten.
- Eine vorherige Anmeldung (Sekretariat, Hausmeister, Schulleitung, Lehrkraft) ist erforderlich. Die Kontaktdaten werden dokumentiert.
- Auch das Bringen in bzw. das Abholen aus der Schule von Schülerinnen und Schülern ist generell untersagt. Notwendige Ausnahmen müssen vorher abgesprochen und dokumentiert werden.

## **5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen**

- Sofern der Schule die Mail-Adressen der Erziehungsberechtigten vorliegen, werden den Erziehungsberechtigten der schuleigene Hygieneplan und der Rahmen-Hygieneplan per Mail zugesandt.
- Beide stehen außerdem auf der Homepage der Grundschule Lüne zum Download zur Verfügung ([www.gs-luene.de](http://www.gs-luene.de)).
- Im Eingangsbereich und im Schulgebäude hängen Plakate und Hinweisschilder zu den Abstands- und Hygieneregeln.
- In den Klassen werden die Abstands- und Hygieneregeln und der richtige Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung in altersangemessener Form vermittelt und eingeübt.



- o Auf die möglichen Gefahren bei der Nutzung der Spielgeräte durch Schals, Tücher und Bänder sowie stabile Baumwollmasken, die am Hinterkopf zusammengebunden werden, wird eindrücklich hingewiesen.

## **6. Persönliche Hygiene**

### **6.1 Wichtigste Maßnahmen**

- o Das Betreten der Schule ohne Mund-Nasen-Bedeckung ist verboten.
- o Die einzelnen Klassenstufen bilden jeweils eine Kohorte.
- o Außerhalb der Kohorte muss der Abstand von 1,5 m eingehalten werden.
- o Innerhalb des Schulgebäudes und auf den gekennzeichneten Wegen des Schulgeländes muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- o Die gängigen Regeln (Berührungen vermeiden, gründliches Händewaschen, Husten- und Niesetikette) werden besprochen und müssen eingehalten werden.
- o Hausschuhe werden wieder verpflichtend getragen.

### **6.2 Gründliches Händewaschen**

- o In den Klassenräumen und den Toilettenräumen stehen ausreichend Papierhandtücher, Seife und Mülleimer bereit – regelmäßige Kontrolle durch Erwachsene geschieht.
- o Nach dem Betreten der Schule werden die persönlichen Sachen an den Platz gebracht, danach die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen und anschließend die Hände gewaschen.
- o Nach der Pause und vor dem Essen waschen die Schülerinnen und Schüler ihre Hände.
- o Nach den Toilettengängen sind die Kinder selbst für die Handhygiene im Toilettenraum zuständig.
- o Handcreme kann mitgebracht werden, darf aber nicht an andere Schülerinnen und Schüler weitergegeben werden.
- o In den Klassenräumen hängen an geeigneten Stellen Plakate mit Hinweisen zum richtigen Händewaschen und zur allgemeinen Hygiene während der Corona-Pandemie.

### **6.3 Händedesinfektion**

Kein Kind bringt Desinfektionsmittel von zu Hause mit. Das Händewaschen mit Seife reicht zur Handhygiene. Sollten Kinder Desinfektionsmittel dabei haben, kann es ihnen von der Lehrkraft abgenommen werden und die Eltern müssen es in der Schule abholen.

### **6.4 Mund-Nasen-Bedeckung**

- o Im Bus besteht eine Mund-Nasen-Bedeckung-Pflicht!
- o Jede(r) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung haben, denn diese wird nicht gestellt.
- o Das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes sowie des Schulgeländes ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung ist verboten.
- o Im Unterricht muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Abstandsregeln sind aufgehoben.
- o Der sachgerechte Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung soll zu Hause eingeübt werden.
- o Wenn sie nicht getragen wird, muss die Mund-Nasen-Bedeckung in einer verschlossenen Tüte gelagert werden.
- o Falls das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für jemanden nicht zumutbar sein sollte, müssen die Gründe der Schulleitung glaubhaft mitgeteilt werden.



- o Falls es sich zeigen sollte, dass in den Pausen der Abstand von 1,5 Meter außerhalb der Kohorten nicht eingehalten werden kann, wird umgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung-Pflicht angeordnet!

## **6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände**

- o Alles, was die Kinder für den Schultag benötigen, müssen sie selbst mitbringen. Gegenstände und Essen sollen nicht mit anderen geteilt werden, jeder muss sein eigenes Material dabei haben.
- o Arbeitsblätter, Bücher, Hefte und Lehrmittel dürfen verteilt, geteilt und angefasst werden.

## **7. Abstandsgebot**

- o Innerhalb einer Kohorte (Kapitel 9) wird das Abstandsgebot aufgehoben!
- o Zu Personen anderer Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- o Zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schule, Erziehungsberechtigten und Besuchern soll ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- o Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind mit dieser als Einheit zu sehen, soweit erforderlich ist die Abstandspflicht aufgehoben.

## **8. Dokumentation und Nachverfolgung**

- o Im Sekretariat ist eine Dokumentation der Kohorten für die Unterrichtszeit hinterlegt.
- o Im Sekretariat ist eine Dokumentation der Kohorte für die Betreuungszeit hinterlegt.
- o Im Klassenbuch (Teil B) wird die Abwesenheit dokumentiert, dadurch ergibt sich die Anwesenheit.
- o Ein Sitzplan für jede Klasse und evtl. Unterrichtsgruppe wird erstellt. Bei notwendigen Umsetzungen wird der Sitzplan aktualisiert.
- o Stunden- und Vertretungspläne geben Auskunft über die Anwesenheit der am Unterricht und der Betreuung beteiligten Erwachsenen.
- o Besucher (z.B. Handwerker\*innen, Fachleiter\*innen, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) müssen ihren Besuch unter Angabe von Namen, Tel., Adresse, Datum und Uhrzeit dokumentieren. Dazu gibt es Vordrucke, die ausgegeben werden.
- o Bei allen Dokumentationen wird der Datenschutz gewährleistet.

## **9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands**

- o Jede Klassenstufe ist eine Kohorte.
- o Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Kohorten übergreifend eingesetzt werden, anders kann der Schulbetrieb nicht gewährleistet werden.
- o Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen untereinander und auch zu ihren Schülerinnen und Schülern nach Möglichkeit einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
- o Jede Kohorte hat ihren eigenen Unterrichtstrakt und eigene Pausenzeiten.
- o Da sich beim Erreichen und Verlassen des Schulgeländes das Aufeinandertreffen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Kohorten nicht vermeiden lässt, gilt hierbei auf dem Schulgelände Maskenpflicht.

## **10. Lüftung**

- o Vor Schulbeginn wird intensiv im ganzen Gebäude gelüftet.



- o Das regelmäßige Lüften in den Pausen und auch möglichst während des Unterrichts wird durch die unterrichtende Lehrkraft sichergestellt.

## **11. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen**

- o Die Klassen haben unterschiedliche Ein- und Ausgangsbereiche.
- o Die Schülerinnen und Schüler kommen bitte zu den angegebenen Zeiten auf das Schulgelände. Die Eltern haben sicherzustellen, dass die Kinder nicht zu früh an der Schule ankommen.
- o Betreuungskinder und Zweitklässler, die am Dienstag und Freitag um 08.00 Uhr Unterrichtsbeginn haben, kommen in der Zeit von 07.45 Uhr bis 07.50 Uhr
- o Die anderen Erstklässler und Zweitklässler kommen in der Zeit von 08.40 Uhr bis 08.50 Uhr
- o Dritt- und Viertklässler kommen in der Zeit von 07.50 Uhr bis 07.55 Uhr
- o Erstklässler betreten die Schule durch den Eingang C (Notausgang Anbau zum Schulhof).
- o Zweitklässler betreten die Schule durch den Eingang D (Eingang Sporthalle).
- o Drittklässler betreten die Schule durch den Eingang B (Containereingang)
- o Viertklässler betreten die Schule durch den Eingang A (Haupteingang)
- o Die Eltern dürfen beim Bringen und Abholen das Schulgebäude nicht betreten.
- o Auf dem Schulhof und vor dem Schulgebäude werden Abstände und Laufzonen markiert.

## **12. Haltestellen**

- o Die Busaufsicht achtet auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und darauf, dass möglichst der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- o Im Bus besteht eine Mund-Nasen-Bedeckung-Pflicht.
- o Das Verhalten an der Bushaltestelle morgens wird in der Schule thematisiert, die Erziehungsberechtigten tragen aber die Verantwortung, dass ihre Kinder sich dort richtig verhalten.
- o Soweit es die Witterung zulässt, empfehlen wir den Schülerinnen und Schülern der 3. und 4. Klassen das Kommen mit dem Fahrrad.

## **13. Speiseneinnahme**

- o Mitgebrachtes Essen wird nicht geteilt.
- o Zu Geburtstagen oder anderen besonderen Anlässen dürfen nur verpackte Süßigkeiten/Lebensmittel verteilt werden.

## **14. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen**

- o Vor den Toilettenräumen werden Markierungen angebracht, auf denen die Schülerinnen und Schüler im Fall einer Warteschlange stehen müssen.
- o An der Toilettentür weist ein Aushang darauf hin, wie viele Kinder sich im Toilettenraum aufhalten dürfen.
- o In der Pause und im Unterricht müssen sich die Schülerinnen und Schüler bei der Pausenaufsicht bzw. dem Fachlehrer an- und abmelden.
- o Verschmutzungen sind unverzüglich der Lehrkraft bzw. der Schulleitung zu melden. Ggf. wird die Toilette gesperrt.
- o Die Überprüfung und Reinigung der Toilettenräume erfolgt regelmäßig.

### **14.1 Reinigung**

- o Für die fachgerechte Reinigung unserer Schule sind die Reinigungskräfte zuständig. Die Belehrung über die richtige Reinigung übernimmt der Schulträger.
- o Computer werden nach Benutzung von der Lehrkraft abgewischt.





Am Domänenhof 9 – 21337 Lüneburg – Telefon 04131-3097550 – info@gs-luene.lueneburg.de – www.gs-luene.de  
o Im Sekretariat, dem Lehrerzimmer sowie im Medien- und im Lehrmittelraum befindet sich Flächendesinfektion zum Säubern der Tasten nach Benutzung des Kopierers, der Tastaturen und Mäuse.

## **Abschnitt II – Spezielle Regelungen zum Unterricht**

### **15. Ganztagsbetrieb**

Der Punkt 15 des Nds. Rahmen-Hygieneplanes betrifft unser Schulleben nicht.

### **16.-18.**

Die Punkte 16 bis 18 des Nds. Rahmen-Hygieneplanes sind so verfasst, dass wir zu diesen Punkten auf eine ergänzende Konkretisierung verzichtet haben.

## **Abschnitt III – Spezielle Hinweise**

### **19. Hort**

Der Punkt 19 des Nds. Rahmen-Hygieneplanes ist so verfasst, dass wir auf eine ergänzende Konkretisierung verzichtet haben.

### **20. Konferenzen und Versammlungen**

- o Besprechungen und Konferenzen finden unter Einhaltung der Vorgaben in der Schule statt.
- o Elternabende finden in der Turnhalle statt, eine vorherige Anmeldung ist erforderlich. Die Teilnahme sollte sich auf einen Erziehungsberechtigten beschränken.
- o Elterngespräche sollten möglichst telefonisch stattfinden.

### **21. Schulveranstaltungen und Schulfahrten**

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

### **22. Praktika**

Die Praktikantinnen und Praktikanten der GS Lüne werden in den Hygieneplan eingewiesen und halten die Vorgaben ein.

### **23. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe**

Die Sicherheit des Ersthelfenden hat Vorrang. Der Sicherheitsabstand wird möglichst eingehalten. Verletzte und Helfer sollten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Bei direktem Körperkontakt sollten Einmalhandschuhe getragen werden. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.

Hilfsmittel, wie z.B. Kühlkissen, sind vor erneuter Verwendung zu desinfizieren.



## **24. Schutz von Personen mit gesundheitlichen Risiken**

- o Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören oder mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Haushalt leben, können gegen Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden.
- o Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören oder mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Haushalt leben.

## **26. Meldepflicht**

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung umgehend mitzuteilen.

Eine Meldung an das örtliche Gesundheitsamt erfolgt, wenn jegliche mit COVID-19-vereinbarte Symptome und Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19 bestanden.